

ner Bücher, zunächst erlassen für die betr. Diöcesen. Davon sind beachtenswerth: a. das Decret des Erzbischofs Precipiano von Mecheln, 1695 gegen jansenistische Schriften gerichtet; ß. der Index librorum bohemicorum des Erzbischofs von Prag von 1767, sowie der schon 1729 zunächst für Königsgrätz unter dem Namen *Clavis haeresim claudens et aperiens* den römischen von 1704 ergänzende Index prohibitorius et expurgatorius; γ. das der Pastoralinstruction des Generalvicariates Augsburg vom Jahre 1820 beigegebene Verzeichniß von 55 durch die „aftermystische Secte in Umlauf gesetzten Bücher und Büchlein“ (J. Lit.-Ztg. von Masfiau, Jahrg. 1820, Nr. 35, 129—171); δ. der unter dem Namen *Notificanza* von den Bischöfen der Kirchenprovinz Turin unterm 2. October 1852 gemeinsam publicirte Erlaß, der neben einer praktischen Erläuterung der wichtigsten Indexregeln ein Verzeichniß der für die genannte Kirchenprovinz besonders gefährlichen Bücher und Zeitschriften enthält, eine Instruction, welche auch andernwärts als Muster dienen könnte und sollte; ε. die Instruction pastorale de Mgr l'évêque de Laon sur l'index des livres prohibés von 1852, eine Einschränkung des römischen Index im Allgemeinen, mit einem 21 Seiten füllenden Index diocésain.

2. Selbständige Indices, welche formell den Index des Concils ignoriren, thatsächlich aber an denselben anknüpfen, sind vor Allem: a. die der spanischen Generalinquisitoren Quiroga 1583, Sanboval 1612, Zapata 1632, Sotomayor 1640, Vibal Marin 1707, Perez de Prado 1747 und Rubin de Cevallos 1790 mit Supplement vom selben Jahre, letzterer nach dem Index Benedicti XIV. alphabetisch geordnet und ganz in spanischer Sprache verfaßt; b. der im Auftrage Ludwig's XIV. und des Parlaments vom Erzbischof Harlay 1685 publicirte französische Index.

3. Ganzlich unabhängig vom kirchlichen Index und kirchlichen Einfluß sind die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in einzelnen Staaten von den Regierungen hergestellten Verzeichnisse von Büchern, welche dem Staatswohl nach der Anschauung dieser Behörden gefährlich sind. Von diesen verdienen erwähnt zu werden: a. die schon unter Maria Theresia, besonders unter Kaiser Joseph II. von 1752—1780 auf von Ewidens Einfluß erschienenen *Catalogi librorum a Commissione Aulica prohibitorum*; b. der vom kurfürstlich bayrischen Censurcollegium gefertigte, 1769 genehmigte *Catalogus librorum prohibitorum*; c. das im Auftrage der deutschen Reichsregierung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie 1882 veröffentlichte, seither stets ergänzte Verzeichniß verbotener Schriften (gegen Ende des Jahres 1884 über 800 Nummern, neben einzelnen Büchern größtentheils Flugblätter und Zeitungen enthaltend).

III. Eine besondere Kategorie der Verzeich-

nisse verbotener Bücher bilden die sogen. *Indices librorum prohibitorum et expurgatorum*, auch kurzweg *Indices expurgatorii* genannt. Schon Gregor IX. hatte in einem Rescripte an die Pariser Universität vom 5. April 1231 die Art und Weise bezeichnet, wie an sich gute, besonders für Schulen brauchbare Bücher, welche aber Irrthümer oder Herezien enthielten, dem Gebrauch könnten zugänglich gemacht werden, nämlich die Prüfung durch sachkundige Männer und die Ausmerzung der verführerischen Stellen (. . . quousque examinati fuerint et ab omni errorum suspicione purgati, Raynald. ad a. 1231, n. 46. 48). Auf diese Prüfung und Ausmerzung (*expurgatio*) beziehen sich auch die 2., 5., 7. und 8. Regel des Index, sowie der zweite, diese Regeln in 5 Nummern erläuternde Theil der Instruction Clements' VIII. Der bei Erlassung dieser Bestimmungen beabsichtigten Herstellung von Codices (dieser Ausdruck gebraucht in der Instr. Clem. VIII.) oder *Indices expurgatorii* stellten sich jedoch durch die in Folge der verbesserten Mittel der Buchdruckerkunst unaufhaltsam anwachsende Masse der Bücher, sowie durch die Schwierigkeit, das richtige Maß bei dieser Expurgation nach rechts und links einzuhalten, fast unübersteigliche Hindernisse entgegen. Nichtsdestoweniger wurde durch die unter Beihilfe der belgischen Bischöfe, der Universitäten Löwen und Douai, sowie einer Anzahl von Gelehrten, von Arias Montanus besorgte, zu Antwerpen 1571 erschienene Ausgabe des Index expurgatorius Antwerpiensis ein lobenswerther Anfang gemacht. An diesen schließt sich, insofern der Lissaboner von 1581 hinsichtlich der Expurgationen von geringerer Bedeutung ist, zunächst erweitern und verschärfend an der Index expurgatorius des Generalinquisitors Quiroga vom Jahre 1584, zunächst für die mit der Expurgation betrauten Beamten der spanischen Inquisition und die Bischöfe bei Gomez in Madrid gedruckt, dann in zwei von protestantischen Gelehrten zu polemischen Zwecken besorgten Abdrücken (Salmuri 1601 und Hannover 1611) auch für Deutschland zugänglicher gemacht. Die übrigen, oben erwähnten spanischen Indices sind zugleich prohibitorii und expurgatorii, indem sie von Zapata (1632) an beide Zwecke der Büchercensur mit einander verschmelzen. Die bedeutendsten auch in Deutschland durch Nachdruck bekannten sind die von Sanboval und Sotomayor, außer dem bereits erwähnten hahnbrechenden von Quiroga, der den Antwerpener Index expurgatorius größtentheils in sich aufnahm.

Auf die bereits im Druck erschienenen Indices expurgatorii, sowie auf Vorarbeiten seiner Amtsvorgänger gestützt, gab 1607 der damalige Magister S. Palatii Fr. Joh. Maria Braschellenfis zu Rom einen Index librorum expurgandorum in studiosorum gratiam confectus heraus. Es erschien jedoch nur der erste Band, und dieser ward schon 1611 zurückgezogen, so daß man die-